

Museum zur Siedlungsgeschichte im PAMINA-Raum



Auskunft unter: Tel.: 07242 9514-450, museum@rheinsetten.de,
www.rheinsetten.de/museum, Adresse: Rheinstr. 16

Öffnungstage

Sonntag, 22.08.2021
Sonntag, 29.08.2021

Öffnungszeiten

14 bis 17 Uhr

Das Museum ist wieder geöffnet!

Der Heimatverein und die Stadt freuen sich darauf, Sie nach der langen Pause zu den regulären Öffnungszeiten im Museum begrüßen zu können.

Aufgrund der Corona-Verordnung sind einige Punkte zu beachten:

- Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln, während des Museumsbesuchs ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Wir sind verpflichtet, Ihre Kontaktdaten beim Betreten des Museums aufzunehmen.
- Im Eingangsbereich steht ein Handdesinfektionsspender, bitte nutzen Sie ihn.
- Ein Zutrittsverbot gilt für Personen, die Ansteckungssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit Corona-infizierten Menschen hatten.
- Die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenenausweises ist **nicht** erforderlich.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahmen.

Hier erhalten Sie einen virtuellen Einblick in das Museum.



Eintritt frei.

Sonderführungen nach Absprache möglich (im Rahmen der geltenden Corona-Verordnung).
Das Museum ist rollstuhlgerecht ausgebaut.
Betreuung durch den Heimatverein Rheinsetten.

Die Stadt und der Heimatverein freuen sich auf Ihren Besuch.



Stellplatzsatzung tritt in Kraft

Der Gemeinderat der Stadt Rheinsetten hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschlossen:

Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) der Stadt Rheinsetten

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den im Teil A-2 zeichnerisch abgegrenzten, insgesamt ca. 338 ha großen Ortslagen von Rheinsetten. Der Geltungsbereich beinhaltet dabei insbesondere Flurstücke an den folgenden Straßen:

In Forchheim:

Adlerstraße, Albgaustraße, Am Bitterberg, Am Rheinberg, Bienwaldstraße, Am Dorfbach, Am Wasserwerk, Bürgerstraße, Daxlander Straße, Faberstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Kallmorgen-Weg, Friedrichstraße, Franz-Josef-Buss-Straße, Gottesauer Straße, Grünwinkler Straße, Hardtstraße, Hatzelheckweg, Hauptstraße, Heinrich-Hübsch-Straße, Hirtenweg, Jahnstraße, Karl-Schlageter-Straße, Karlsruher Straße, Karlstraße, Kastenwörthstraße, Kreuzstraße, Kirchbühl, Kirchgasse, Kirchplatz, Kraichgaustraße, Konrad-Adenauer-Straße, Lögelbergring, Mörscher Straße, Mühlburger Straße, Nell-Breuning-Ring, Oberfeldstraße, Odenwaldstraße, Rathausstraße, Rosenstraße, Schwarzwaldstraße, Silcherweg, Sofienstraße, Theodor-Heuss-Straße, Untere Trift, Vogesenstraße, Weinbrennerstraße, Wilhelm-Danner-Straße und Wolfstraße.

In Mörsch:

Alleenstraße, Albert-Schweitzer-Straße, Am Erlengrund, Am Gestade, Am Hang, Am Kohlplatz, Am Rain, Am Wasen, Am Werren, Bachstraße, Badener Straße, Baumgartenstraße, Bergstraße, Begonienstraße, Bismarckstraße, Bickesheimer Straße, Boschstraße, Dahlienstraße, Durmersheimer Straße, Einsteinstraße, Fliederstraße, Forchheimer Straße, Frankenstraße, Franz-Allgaier-Straße, Fränznickstraße, Friedenstraße, Friedhofstraße, Frühlingstraße, Gartenstraße, Geranienstraße, Gladiolenstraße, Große Kirchenstraße, Günther-Laukien-Straße, Hans-Thoma-Straße, HAP-Grieshaber-Weg, Herbststraße, Hertzstraße, Hirschstraße, Im Grün, Im Biesel, Im Winkel, In der Au, Jakobstraße, Kapellenstraße, Karl-Friedrich-Straße, Katharinastraße, Käthe-Kollwitz-Weg, Keltenstraße, Keplerstraße, Kleine Kirchenstraße, Kolpingstraße, Kopernikusstraße, Kornblumenstraße, Kriegstraße, Lammstraße, Landauer Straße, Lilienstraße, Lupinenstraße, Luisenstraße, Magnolienstraße, Mahlbergstraße, Margeritenstraße, Marie-Curie-Straße, Maxauer Straße, Max-Liebermann-Weg, Max-Planck-Straße, Narzissenstraße, Nelkenstraße, Oberer Legel, Otto-Hahn-Straße, Pfalzstraße, Rappenwörthstraße, Rastatter Straße, Rheinaustraße, Ringstraße, Robert-Koch-Straße, Römerstraße, Rösselsbrunnlestraße, Rudolf-Diesel-Straße, Saarlandstraße, Schlüsselstraße, Schützenstraße, Sommerstraße, Siegelgrundstraße, Sonnenstraße, Speerstraße, Speyerer Straße, Storchestraße, St.-Ulrich-Straße, Tulpenstraße, Unterer Legel, Viktoriastraße, Veilchenstraße, Werner-Heisenberg-Straße, Wilhelmstraße, Wilhelm-Röntgen-Straße, Winterstraße und Wormser Straße.

In Neuburgweier:

Allmendweg, Auerstraße, Blumenstraße, Breslauer Straße, Danziger Straße, Ebersteinstraße, Erlenstraße, Federbachstraße, Gerwigstraße, Goethestraße, Gutenbergstraße, Fleckensteinstraße, Fichtenstraße, Hebelstraße, Händelstraße, Kantstraße, Kurpfalzstraße, Leopoldstraße, Lichtenbergstraße, Königsberger Straße, Markgrafenstraße, Marienstraße, Mozartstraße, Neuburger Straße, Otto-Wörner-Straße, Pappelweg, Rheinstraße, Schefelstraße, Schillerstraße, Schubertstraße, Sibyllastraße, Stettiner Straße, Sudetenstraße, Tullastraße und Zollweg.

Im Silberstreifen:

Ahornweg, Buchenweg, Douglasienweg, Forlenweg, Herrenalber Straße, Kiefernweg, Lärchenweg, Silberstreifen und Tannenweg. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im zeichnerischen Teil der Stellplatzsatzung (Teil A-2) eingezeichnet.



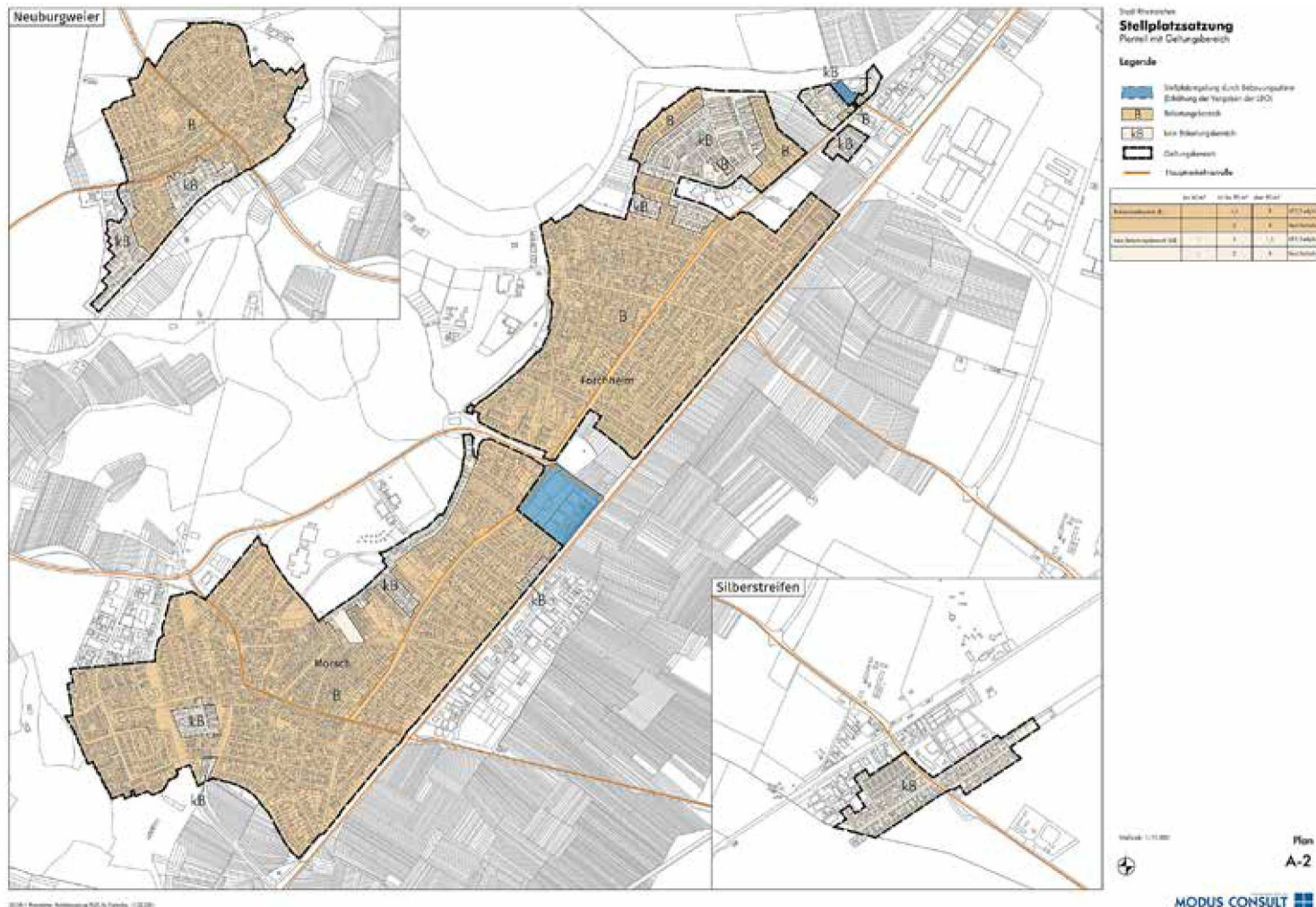
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ettlingen und der Stadt Rheinsetten vom 30.07.2018 über kommunale Zusammenarbeit im Bereich Kommunalrecht nach § 25 GKZ

Genehmigung

Die Aufhebung der zwischen der Stadt Ettlingen und der Stadt Rheinsetten am 30.07.2018 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über kommunale Zusammenarbeit im Bereich Kommunalrecht wird nach § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

gez.

Karin Schäfer, Regierungspräsidium Karlsruhe



Ist die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen durch örtliche Bauvorschrift oder Bebauungsplan in deren Geltungsbereich eigens geregelt, so bleiben diese Regelungen von der Stellplatzsatzung unberührt.

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.

Die Stellplatzsatzung kann mit allen Bestandteilen und weiteren Anlagen bei der Stadtverwaltung RheinStetten, Technisches Rathaus, Baurecht und Stadtplanung, Zimmer 107 bis 109, Badener Str. 1, 76287 RheinStetten, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Jede Person kann die Stellplatzsatzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Stellplatzsatzung kann zudem im Internet unter dem folgenden Pfad eingesehen werden:
(www.rheinStetten.de/de/bebauungsplan/stellplatzsatzung)

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, 2a und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der GemO beruhen, zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn - jeweils vor Ablauf der Jahresfrist - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt RheinStetten geltend gemacht worden ist.

RheinStetten, 19.08.2021

gez. Michael Heuser
Bürgermeister

Hinweis zur Corona-Verordnung

Die aktuelle Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) sowie aktuelle Änderungsverordnungen werden auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg www.baden-wuerttemberg.de veröffentlicht.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen